

# **Gebührenordnung der Gemeinde Groß Stieten zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Groß Stieten**

(gemäß 2. Änderung vom 19.08.2020)

## **§ 1** *Allgemeines*

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus, Am Felde 4 in 23972 Groß Stieten ist Eigentum der Gemeinde Groß Stieten.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht das Dorfgemeinschaftshaus vorrangig der Gemeinde Groß Stieten für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzer) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Gemeinderäume erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

## **§ 2** *Benutzungsumfang*

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses umschließt die Außenanlagen sowie folgende Räume und Einrichtungsteile:
  - Gemeindeplatz und Parkplätze
  - Sporthalle mit Lagerraum
  - Gemeinderaum
  - Jugendclub
  - Küche mit dem vorhandenen Geschirr lt. Inventarliste
  - Foyer
  - Umkleide- und Sanitärbereich
- (2) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich etc.) erfolgen; darüber hinaus wahlweise für bis zu 6 Stunden oder ganztägig (24 Stunden).

## **§ 3** *Benutzungserlaubnis*

- (1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Räume wird ein Belegungsplan eingeführt durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

## § 4

### *Antragsverfahren und Genehmigung*

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Abs. (1) genannten Räume und Anlagen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde oder dem Beauftragten schriftlich zu stellen.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Einganges berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe der Räume.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss eines Nutzungsvertrages sowie der Anerkennung dieser Ordnung durch den Nutzer voraus.
- (5) Die Nutzung durch Jugendliche ist nur mit Antrag und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

## § 5

### *Pflichten der Nutzer*

Zusätzlich zu den im Nutzungsvertrag festgelegten Pflichten sind einzuhalten:

- (1) Für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Handlungen, die gegen diese Ordnung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) In allen Gemeinderäumen besteht Rauchverbot.

## § 6

### *Haftung*

Die Gemeinde Groß Stieten verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages nachzuweisen.

## § 7

### *Nutzungsgebühr*

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. (1) genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Die Nutzer tragen durch die Gebühr zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.
- (2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird eine Kautions von 50 Euro erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kautions rückerstattet.

## § 8 Höhe der Nutzungsgebühr

- (1) Sportveranstaltungen (Trainingsbetrieb, Kurse, Turniere, etc.)
  - Trainings- und Übungsbetrieb der Sportgemeinschaft Groß Stieten und ortsansässige Vereine: kostenfrei
  - Trainings- und Übungsbetrieb fremder Vereine oder Interessengruppen: 10 € / Stunde
  - Interessengruppen mit Mietbindung, jahresweise = 200 €
- (2) Sonstige Veranstaltungen (Tagesveranstaltungen, Familien- und Vereinsfeierlichkeiten)
  - Nutzung nur Halle (max. 12 Stunden) = 15 € / Stunden
  - Nutzung Halle und Foyer = 300 € pauschal
  - Nutzung nur Foyer = 100 € pauschal
- (3) Werbung in der Halle oder dem Foyer pro m<sup>2</sup> Werbefläche ist zu verhandeln
- (4) Mit der in Abs. 1 und 2 erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser abgegolten
- (5) Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich sein, werden diese Reinigungskosten nach den tatsächlichen, angefallenen Kosten berechnet.

## § 9

### *Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung*

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde ortsansässige Nutzer von der Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr erlassen.

## § 10

### *Gebührenpflichtiger*

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 11

### *Inkrafttreten / Außerkraftsetzen*

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Stieten, 19.08.2020



Der Bürgermeister